

Informationsblatt, Stand: Dezember 2013

Informationen für Ärztinnen und Ärzte zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

1. **Screening-Untersuchungen** für Fahrerlaubnisinhaber, -bewerber der Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE; C1E, D, D1, DE oder D1E sowie Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung können **alle** Ärzte nach Anlage 5 Nr. 5 FeV durchführen. Für die Durchführung der Untersuchung, deren Ziel die Abklärung ist, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder bedingte Eignung ausschließen, ist

keine

verkehrsmedizinische Qualifikation erforderlich. Der Nachweis über die durchgeführte Untersuchung hat auf dem Muster (Anlage 5) zu erfolgen.

Sollten entsprechende Formulare nicht selbst erstellt werden, können diese beispielsweise bestellt werden beim

Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 70565 Stuttgart, Tel.: 0711 7863-7355, Telefax: 0711 7863-8400, E-Mail: dgv@kohlhammer.de oder beim

Horst Maier-Verlag, 84137 Vilsbiburg, Tel.: 08741 949953, Telefax: 08741 949942, Homepage: www.hmv-vpa.de.

2. Die Untersuchung, die nach Anlage 5 Nr. 2 FeV für die Fahrerlaubnisinhaber bzw. Fahrerlaubnisbewerber der Klassen D, D1, DE, D1E (Bus-, Taxifahrer über dem 50. bzw. 60. Lebensjahr) hinsichtlich der besonderen Anforderungen an Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung und Aufmerksamkeitsleistung vorgesehen ist, kann dagegen **nur** von einem **Facharzt für Arbeitsmedizin** oder einem Arzt, der die **Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin** besitzt, durchgeführt werden. **Alternativ** kann der Fahrerlaubnisbewerber oder -inhaber auch ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung beibringen.

Für Arbeits- und Betriebsmediziner ist zu beachten, dass die Anwendung bestimmter Testverfahren **nicht** vorgeschrieben ist. Allerdings müssen die angewandten Untersuchungsverfahren, die Auskunft u. a. über Belastbarkeit, Orientie-

rungs- und Konzentrationsleistung geben, nach dem Stand der Wissenschaft standardisiert und unter den Aspekten der Verkehrssicherheit validiert sein. Der begutachtende Arzt ist u. U. beweispflichtig für die Geeignetheit der von ihm verwendeten Verfahren. Wenn für die Fahrerlaubnisbehörde Zweifel hinsichtlich der Validität der verwendeten Testverfahren bestehen, kann hierzu ggf. noch ein Gutachten eingeholt werden. Die Zusammenarbeit mit einem Psychologen ist nicht immer notwendig, sondern nur dann, wenn bei allen Tests der erforderliche Prozentsatz von 33 unterschritten wird. D. h., nur in den Fällen, in denen die Testergebnisse nicht den geforderten Prozentsätzen entsprechen, wird die Zuziehung eines Psychologen für erforderlich gehalten.

3. **Fachärzte**, die **anlassbezogen** ein ärztliches Gutachten zur Beurteilung der körperlichen oder geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers oder -bewerbers geben sollen, müssen ihre verkehrsmedizinische Qualifikation durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen können (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FeV). Die entsprechende Bescheinigung kann im Rahmen von **Fortbildungsveranstaltungen** erworben werden (= verkehrsmedizinische Qualifikation). Die Landesärztekammer Baden-Württemberg bietet regelmäßig eine entsprechende Fortbildung an.

Eine Begutachtung kommt dann in Betracht, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers oder -inhabers begründen können. In diesen Fällen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens durch den Führerscheininhaber oder -bewerber an (§ 11 Abs. 6 FeV). Entsprechende Tatsachen liegen z.B. vor, wenn Erkrankungen, die im einzelnen in der Anlage 4 aufgezählt sind oder Eignungszweifel bei Alkoholproblematik oder im Hinblick auf Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder Einnahme von Arzneimitteln bestehen (§§ 13, 14 FeV). Dabei hat der Fahrerlaubnisbewerber oder -inhaber **auf seine Kosten** ein entsprechendes Gutachten beizubringen. Die Fahrerlaubnisbehörde legt für den begutachtenden Arzt den Umfang des Gutachtenauftrags im Einzelnen fest.

Arbeits- und Betriebsmediziner, Ärzte des Gesundheitsamtes oder Ärzte in der öffentlichen Verwaltung, Rechtsmediziner und Ärzte, die in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung tätig sind und die Anforderung der Anlage

14 erfüllen, können mit einer entsprechenden Begutachtung beauftragt werden, **ohne** dass sie eine verkehrsmedizinische Qualifikation nachweisen müssen (§ 11 Abs. 2 S. 3 FeV).

4. **Augenärzte** müssen zur Begutachtung von Fahrerlaubnisinhabern oder Fahrerlaubnisbewerbern **keine** verkehrsmedizinische Qualifikation nachweisen.

Die Anforderungen an die Überprüfung des Sehvermögens sind in einem gestuften Verfahren zu überprüfen. Nur dann, wenn der Bewerber den Sehtest nicht besteht, muss er sich einer augenärztlichen Untersuchung unterziehen (§ 12 Abs. 5 FeV). Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E (Lkw-, Bus- und Taxifahrer) müssen sich einer Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2 FeV unterziehen. Die augenärztliche Untersuchung beinhaltet u.a. Untersuchung auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungs- oder Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können. Diese Untersuchung kann entweder durch einen Augenarzt oder durch Fachärzte für Arbeitsmedizin oder durch Ärzte, die die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin besitzen oder durch Ärzte bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines Arztes des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden.

Stand: 3.12.2013/wo